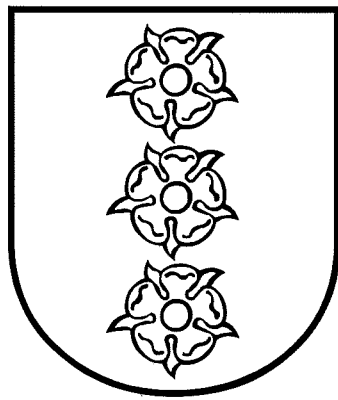


Friedhof- und Bestattungsreglement



**der Einwohnergemeinde
Wengi**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wengi, gestützt auf

- Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- Das Dekret über das Begräbniswesen vom 25. November 1876
- Das Dekret des Grossen Rates betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904
- Die eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974
- Das Organisationsreglement der Gemeinde Wengi vom 27. November 2003

geben sich folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

Inhaltsverzeichnis

	I. Zweck und Organisation		
Art. 1	Zweck	Seite	4
Art. 2	Organe	Seite	4
	II. Zuständigkeit und Aufgaben		
Art. 3	Gemeinderat	Seite	4
Art. 4	Gemeindeverwaltung	Seite	4
Art. 5	Totengräber	Seite	5
Art. 6	Friedhofgärtner	Seite	5
	III. Verfahren bei Todesfällen		
Art. 7	Meldepflicht	Seite	5
	IV. Anordnungen und Ausführungen der Bestattung		
Art. 8	Todesanzeigebescheinigung	Seite	5
	Anordnung der Bestattung	Seite	5
	Ausführung der Bestattung	Seite	6
Art. 9	Bestattungsbewilligung	Seite	6
Art. 10	Bestattung von verstorbenen ohne Wohnsitz in Wengi	Seite	6
Art. 11	Bestattung, Wartefrist	Seite	6
Art. 12	Bestattungsort	Seite	6
Art. 13	Särge und Urnen	Seite	6
Art. 14	Bestattungszeiten	Seite	6
	Ausnahmen	Seite	6
Art. 15	Bestattungsfeier, Kirchengeläute	Seite	7
Art. 16	Benützung der Leichenhalle	Seite	7
Art. 17	Grabbezeichnung	Seite	7
	V. Friedhofordnung		
Art. 18	Eigentum	Seite	7
Art. 19	Allgemeines Verhalten	Seite	7
Art. 20	Unterteilung	Seite	7
Art. 21	Haftung	Seite	8
Art. 22	Haftungsausschluss	Seite	8
	VI. Grabstätten		
Art. 23	Grabmasse	Seite	8
Art. 24	Urnengräber	Seite	8
Art. 25	Dimensionen / Reihengräber / Urnengräber	Seite	8
Art. 26	Grabmäler	Seite	9
Art. 27	Grabeinfassung	Seite	9
Art. 28	Bepflanzung	Seite	9
Art. 29	Zu entfernende Gegenstände	Seite	10
Art. 30	Grabschmuck	Seite	10
Art. 31	Anlagen und Unterhalt	Seite	10
Art. 32	Bepflanzung nicht unterhaltener Gräber	Seite	10
Art. 33	Aufhebung eines Friedhofteiles	Seite	10
Art. 34	Umgrabung	Seite	10
	Exhumation	Seite	10
Art. 35	Vernachlässigte Gräber	Seite	10
	VII. Schlussbestimmungen		
Art. 36	Bussen	Seite	11
Art. 37	Beschwerden	Seite	11
	VIII. Inkrafttreten		
Art. 38	Inkraftsetzung	Seite	11
	Genehmigung	Seite	11

Aus sprachlichen Gründen wird in diesem Reglement bei sämtlichen Funktionen nur die männliche Form verwendet. Die nicht vorhandene weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

I. Zweck und Organisation

Zweck	Art. 1 Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Einwohnergemeinde Wengi.
Organe	Art. 2 Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesen sind: a) der Gemeinderat b) der Totengräber c) der Friedhofgärtner

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Gemeinderat	Art. 3 Der Gemeinderat - führt die Oberaufsicht über die Friedhof- und Bestattungsangelegenheiten - genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile - erlässt als Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement einen Rahmentarif für die Erhebung von Gebühren, welcher von der Gemeindeversammlung zusammen mit dem vorliegenden Reglement genehmigt wird. Für die Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat im Rahmen des Rahmentarifs abschliessend zuständig. Er erlässt dafür eine Gebührenverordnung. - ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes - sorgt für die Einhaltung der Vorschriften - er entscheidet über die Aufhebung von Grabfeldern und Urnenhainen - wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner - ist Aufsichtsorgan über den Totengräber und Friedhofgärtner
Gemeindeverwaltung	Art. 4 Die Gemeindeverwaltung führt die administrativen Arbeiten aus und ist für die Führung des Bestattungswesens verantwortlich. Sie ist insbesondere zuständig für - die in diesem Bereich zu erlassenden Verfügungen - die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen - die Bestimmung des Zeitpunkts der Bestattung in Absprache mit dem Pfarramt und der Ausstellung der Bestattungsbewilligungen - die Vereinbarung und Ausführung der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen mit den Angehörigen eines Verstorbenen oder mit beauftragten Vertretern

Friedhof – und Bestattungsreglement

- die Führung der Bestattungskontrolle
- die Nachführung des Friedhofplans in Zusammenarbeit mit dem Friedhofgärtner
- das Gravieren der Namensschilder von Verstorbenen, welche im Gemeinschaftsgrab bestattet werden, sofern die Angehörigen ein Namensschild wünschen
- die Rechnungsstellung an Dritte

Art. 5

Totengräber

Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattung. Er hilft bei der Bestattung mit. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

Art. 6

Friedhofgärtner

¹ Der Friedhofgärtner ist insbesondere verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlage.

² Seine Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem Pflichtenheft geregelt.

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 7

Meldepflicht

¹ Todesfälle sind innert 2 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache dem Zivilstandsamt zu melden. Im übrigen gilt Art.35 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

² Meldepflichtig sind Familienangehörige oder die von ihnen Bevollmächtigten und Dritte gemäss Art. 34 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

³ Der Meldung sind beizulegen:

- ärztliche Todesbescheinigung
- amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtschein, etc.).

⁴ Beim Tod einer unbekannten Person oder bei einem Leichenfund sind unverzüglich die Polizeibehörden zu benachrichtigen.

IV. Anordnung und Ausführung der Bestattung

Art. 8

Todesanzeige-Bescheinigung

¹ Die vom Zivilstandsbeamten ausgestellte Todesanzeigebescheinigung ist mit den amtlichen Ausweisschriften des Verstorbenen unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzuweisen, damit diese den Zeitpunkt der Bestattung in Absprache mit dem Pfarramt anordnen kann.

Anordnung der Bestattung

² Soweit möglich werden die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.

³ Können keine Angehörigen ermittelt werden, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Bestattung an.

Friedhof – und Bestattungsreglement
--

Ausführung der Bestattung	⁴ Die Organisation der Bestattung und das Bestellen des Grabes obliegen der Gemeindeverwaltung in Verbindung mit der damit beauftragten Person.
Bestattungsbewilligung	Art. 9 Ausserhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesene Verstorbene können in Wengi nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf Anweisung des Gemeinderates bestattet werden.
Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Wengi	Art. 10 ¹ Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wengi, werden den Angehörigen die Grabgebühren und Graberstellungskosten nach dem Tarif für Auswärtige verrechnet. ² In besonderen Fällen können die Bestattungsgebühren ganz erlassen werden (z.B. für minderjährige, deren Eltern in der Gemeinde Wohnsitz haben). ³ Abweichende Bestimmungen aufgrund von Staatsverträgen und Gesetzen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
Bestattung, Wartefrist	Art. 11 ¹ Kein Leichnam darf beerdigt werden, wenn in der kalten Jahreszeit nicht mindestens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind. ² Frühere Beerdigungen dürfen nur bewilligt werden, soweit dies im Dekret über das Bestattungswesen vorgesehen ist. ³ Für die längere Aufbewahrung der Leiche als während 6 Tagen, kann die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Arztberichtes eine spezielle Bewilligung ausstellen. Dieser Arztbericht mit Begründung ist bei der Anmeldung des Todes dem Zivilstandsamt abzugeben.
Bestattungsort	Art. 12 Ausserhalb des Friedhofs dürfen auf dem Gemeindegebiet keine Erdbestattungen vorgenommen werden.
Särge und Urnen	Art. 13 ¹ Die Särge dürfen nur aus gut verrottbaren Holzarten hergestellt werden. Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen. ² Die Angehörigen haben für die Sarg- oder Urnenkosten aufzukommen.
Bestattungszeiten	Art. 14 Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel nur von Montag bis Freitag, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen, statt und zwar ordentlicherweise zwischen 13.00 und 14.00 Uhr. Urnenbeisetzungen können auch um 11.00 Uhr beim Mittagsläuten erfolgen.

Friedhof – und Bestattungsreglement

Bestattungsfeier, Kirchengeläute	Art. 15 ¹ Für die Organisation und Gestaltung der Bestattungsfeier haben die Angehörigen oder der Vollmachtsträger selbst zu sorgen. ² In der Regel erfolgt im Anschluss an die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung die Abdankung in der Kirche. ³ Sofern nichts anderes gewünscht wird, sind vor der Bestattung die Kirchenglocken zu läuten.
Benützung der Leichenhalle	Art. 16 ¹ Aus sanitätspolizeilichen und wohnungshygienischen Gründen sind die Leichen in eine Leichenhalle zu überführen und dort aufzubewahren. ² In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung die Aufbewahrung der Leiche an einem sanitärischen geeigneten Ort bewilligen.
Grabbezeichnung	Art. 17 Nach der Bestattung wird das Grab am gleichen Tag mit dem Namen des Bestatteten versehen.
V. Friedhofordnung	
Eigentum	Art. 18 Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Wengi.
Allgemeines Verhalten	Art. 19 ¹ Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist von jedermann in Ehren zu halten. ² Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten. ³ Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter zu legen. ⁴ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen sind untersagt. ⁵ Das Mitführen von Hunden (ausgenommen sind Blindenhunde) sowie Fahrrädern und anderen Fahrzeugen in den Friedhof ist untersagt.
Unterteilung	Art. 20 Der Friedhof enthält folgende Abteilungen: a) Reihengräber für Erwachsene b) Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre c) Urnenhain für Urnengräber d) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe

- Art. 21**
- Haftung ¹ Das Betreten des Friedhofs ist nichtschulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener untersagt. Für allfällig angerichteten Schaden haften die Urheber, bzw. die Eltern oder Pflegeeltern derselben.
- ² Für Beschädigungen, die durch das Setzen oder Wiederaufstellen von Grabmälern verursacht werden, haften die betreffenden Unternehmer.

- Art. 22**
- Haftungsausschluss Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Pflanzen, Kränze oder Grabmäler und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden, oder wenn sie abhanden kommen.

VI. Grabstätten

1. Gräber

- Art. 23**
- Grabmasse ¹ Die Gräber werden durch den Totengräber rechtzeitig ausgehoben. Sie sollen folgende Tiefen aufweisen:

Für Erwachsene 1.80 Meter, für Kinder von 3 bis 12 Jahren 1.50 Meter und für Kinder unter 3 Jahren 1.20 Meter.

- Art. 24**
- Urnengräber ¹ Für die Beisetzung von Aschenurnen wird der nötige Platz zur Verfügung gestellt. Urnen können ebenfalls auf bestehenden Gräbern beige-
setzt werden. Solche Gräber sollen nicht älter als 15 Jahre sein.
- ² Bei späterer Aufhebung der betroffenen Grabreihe entscheidet der Gemeinderat über die weitere Erhaltung des Urnengrabes.
- ³ Kinder bis 12 Jahre sind auf dem Abteil für Kindergräber zu bestatten.
- ⁴ Kinder unter 3 Jahren, sowie Totgeborene können auch im Urnenhain ordentlich bestattet werden. Diesfalls müsste eine Grabtiefe von 1.20 Meter eingehalten werden.

2. Grabmäler und Einfassung

- Art. 25**
- Dimensionen Reihen-
gräber / Urnengräber ¹ Die zulässigen Dimensionen für Grabmäler betragen:

	<u>Höhe max.</u>	<u>Breite max.</u>	<u>Dicke min.</u>
Reihengräber	110 cm	60 cm	14 cm
Urnengräber	80 cm	50 cm	14 cm

- ² Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei Kreuzformen sowie schlanken Stellen maximal um 5 cm überschritten werden.

³ Die Höhe der Sockel darf maximal 10% der Gesamthöhe betragen. Der Sockel ist in den Höhenmassen inbegriffen.

Grabmäler

Art. 26

¹ Das Setzen der Grabmäler bei den Erdbestattungen soll in der Regel nicht vor Jahresfrist geschehen.

² Dem Friedhofgärtner ist der Setzungstermin der Grabmäler bekannt zu geben, damit er die Grabeinfassungen rechtzeitig setzen kann.

³ Für sämtliche vorgesehene Grabmäler sind der Gemeindeverwaltung vor Beginn der Ausführungsarbeiten Zeichnungen einzureichen unter Angabe des Werkstoffes und seiner Bearbeitung, deren Masse und Beschriftung.

⁴ Die Grabsteine sollen schlicht und einfach sein und sich in Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die gesamte Friedhofanlage einordnen.

⁵ Nicht zulässig sind:
Kunststeine sowie Natursteine in weisser und schwarzer Farbe.

⁶ Die vordere Seite des Grabsteines darf max. $\frac{1}{4}$ poliert werden. Sofern verschiedene Bearbeitungen zur Anwendungen gelangen, sollen sich diese harmonisch ergänzen.

⁷ Gestattet sind ebenfalls Grabmäler aus Schmiedeisen oder Hartholz.

⁸ Der Gemeinderat erlässt einzelne Anordnungen unter anderem bei speziellen Wünschen von Steinen, über Unterhalt und Pflege der Grabmäler.

Grabeinfassung

Art. 27

Um dem Friedhof ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben, werden die Gräber mit Grabeinfassungen versehen. Diese werden vom Friedhofgärtner unter Kostenrechnung an die Angehörigen besorgt und gesetzt.

3. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Bepflanzung

Art. 28

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können den Grabunterhalt auch Dritten übertragen

² Sträucher dürfen die Breite des Grabes und die Höhe des Grabsteines nicht überragen.

³ Neue, unbesorgte Gräber sollen, sofern die Angehörigen der Verstorbenen davon in Kenntnis gesetzt worden sind, durch den Friedhofgärtner bepflanzt werden. Für die Kosten ist den Angehörigen direkt Rechnung zu stellen.

Friedhof – und Bestattungsreglement
--

Zu entfernende Gegenstände	Art. 29 Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefässe usw. sind zu entfernen.
Grabschmuck	Art. 30 Vor jedem Grabmal ist ein Platz offen zur Bepflanzung durch die Angehörigen.
Anlagen und Unterhalt	Art. 31 Die Friedhofanlage wird durch die Gemeinde angepflanzt. Die Gemeinde ist ebenfalls für den Unterhalt besorgt. Die Grünflächen sind zu schonen und dürfen nicht mit Kränzen und Gefässen belegt werden.
Bepflanzung nicht unterhaltener Gräber	Art. 32 Nicht gepflegte Gräber werden mit Rasen angesät.

4. Aufhebung von Gräber

Aufheben eines Friedhofsteiles	Art. 33 Beschliesst der Gemeinderat, nach Ablauf der Grabesruhe von mindestens 25 Jahren, die Gräber eines Friedhofsteiles aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so hat er dies mittels Publikation öffentlich bekannt zu geben. Drei Monate nach der erstmaligen Publikation ist der Gemeinderat berechtigt, auf den Gräbern befindliche Grabmäler und Pflanzen, welche von den Angehörigen nicht entfernt worden sind, abzuräumen.
Umgrabung	Art. 34 ¹ Vor Ablauf der Grabesruhe von mindestens 25 Jahren dürfen die Gräber nicht umgegraben werden. Die frühere Öffnung der Gräber sowie das Versetzen der Leichname ist nur mit Bewilligung des Regierungstatthalters gestützt auf ein eingeholtes ärztliches Gutachten, möglich. Die Befugnisse der Gerichtsbehörden aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.
Exhumation	² Betreffend Exhumation zum Zwecke des Transportes von Leichen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, wird auf die Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung betreffend den Leichentransport verwiesen.
Vernachlässigte Gräber	Art. 35 ¹ Einsturzbedrohte Grabmäler und sonstige schadhafte Einrichtungen sind von den zum Unterhalt verpflichteten Personen innert einer vom Gemeinderat bestimmten Frist Instand zu stellen oder wegzuräumen, ansonsten verfügt die Gemeinde darüber. ² Sind der Gemeindeverwaltung die Angehörigen nicht bekannt, so werden derartige Grabmäler und Einrichtungen entfernt.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 36**
- Bussen
- ¹ Wer gegen folgende Vorschriften dieses Reglements verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.00 bestraft werden:
- Art. 12
 - Art. 19
- ² Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 ff der Gemeindeverordnung.
- ³ Im übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes massgebend.
- Art. 37**
- Beschwerde
- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

VIII. Inkrafttreten

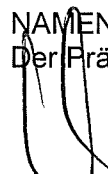
- Art. 38**
- Inkraftsetzung
- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2007 in Kraft. Es hebt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. Juni 1988 sowie den Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. Juni 1988 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- Genehmigung
- ² Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2007 genehmigt.

Wengi, 25. Mai 2007

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:

Die Sekretärin:


Werner Roder


Maja Bächler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 24. Mai 2007 in der Gemeindeverwaltung Wengi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren, Nr. 16 vom 19. April 2007 bekannt.

Wengi, 25. Mai 2007

Die Gemeindeschreiberin:



Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin hat die Genehmigung des Friedhof- und Bestattungsreglements im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2007 bekannt gemacht.

Wengi, 21. Juni 2007

Die Gemeindeschreiberin:



Maja Bächler

Anhang I zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Rahmentarif

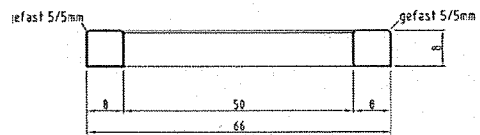
	Gebührenrahmen	Einwohner Minimum	Einwohner Maximum	Auswärtige Minimum	Auswärtige Maximum
I.	Grabplatzgebühren				
	Reihengrab für Erwachsene und Kinder	Gratis	Gratis	Fr. 300.00	Fr. 800.00
	Urnengrab	Gratis	Gratis	Fr. 200.00	Fr. 600.00
	Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 100.00	Fr. 300.00
III.	Graberstellung				
	Erdbestattung Erwachsene und Kinder	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand
	Urnengrab	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand
IV.	Ausgrabung (Exhumierung) und Wiederbestattung				
	Erdbestattung	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand
	Urnengrab	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand

Die Gebührenansätze I. bis IV. basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 99.9 Punkten (Stand Januar 2007, Basis Dezember 2005 = 100).

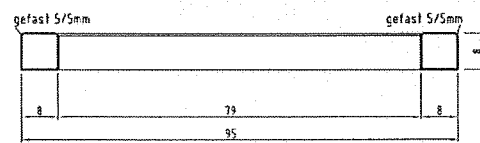
Der Gemeinderat wird mit der Genehmigung des Rahmentarifs durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Ansätze I. bis IV. gemäss Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen. Eine Anpassung erfolgt, sofern die Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils geltenden Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen festgelegt.

Urnengrab

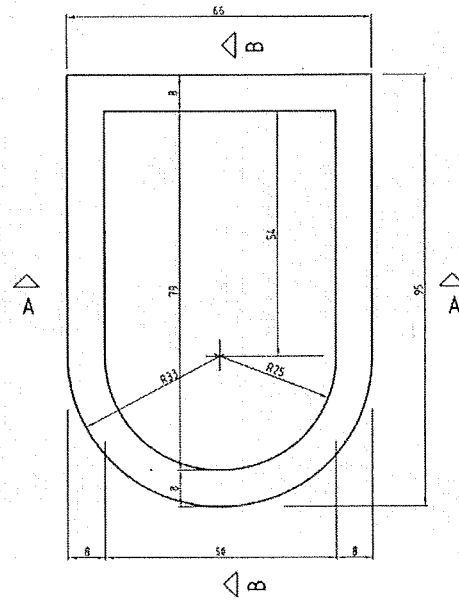
Schnitt



SCHNITT B-B Mst. 1:15



Grundriss



Urnengrab